



Beitragssordnung des Vereins für Computergenealogie e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins für Computergenealogie e.V. (CompGen) hat am 18. Oktober 2025 folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 Abs. 1 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragspflichten von natürlichen Personen

1. Für natürliche Personen beträgt der Beitrag 50 € pro Jahr.
2. Vereinsmitglieder, die im selben Haushalt wohnen und einer Familie angehören, können einen gemeinsamen Familienmitgliedsbeitrag beantragen. An alle Mitglieder, die einen gemeinsamen Familienmitgliedsbeitrag bezahlen, wird insgesamt maximal ein gedrucktes Exemplar der Vereinszeitschriften versendet. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag nach Absatz 1 sowie 20€ pro Jahr für jedes weitere Mitglied dieser Familie zusammen.
3. Für natürliche Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beträgt der Beitrag 15 € pro Jahr.
4. Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 5 der Satzung sowie korrespondierende Mitglieder nach § 3 Abs. 3 der Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Fördermitglieder nach § 3 Abs. 4 der Satzung verpflichten sich mindestens den dreifachen Jahresbetrag eines ordentlichen Mitglieds nach Abs. 1 zu zahlen.

§ 3 Beitragspflichten von juristischen Personen

1. Für juristische Personen beträgt der Beitrag:
 - a. Für Vereine und Personenvereinigungen, die kein DAGV-Mitglied sind:
Für jedes Mitglied des Vereins oder der Personenvereinigung: 0,15 € pro Jahr (mind. 50 € pro Jahr und max. 250 € pro Jahr)
 - b. Für sonstige juristische Personen (wie Archive, Verbände, Institute oder Bibliotheken): 50 € pro Jahr



2. Familia Austria und CompGen sind wechselseitig Mitglied und stellen sich von Mitgliedsbeiträgen frei.
3. Mitgliedsvereine, die gleichzeitig bei der DAGV Mitglied sind, sind von der Beitragspflicht befreit, da es eine entsprechende Vereinbarung mit der DAGV gibt. Bestandteil dieser Vereinbarung ist auch eine Vergütung durch die DAGV.

§ 4 Versand der Vereinszeitschriften ins Ausland

1. Bei einem Versand der Vereinszeitschriften ins Ausland erhöht sich der Beitrag, der in § 2 oder § 3 genannt wurde, pauschal um 10 € pro Jahr.

§ 5 weitere Bestimmungen

1. Der Mitgliedsbeitrag gilt unabhängig vom Beitrittsdatum pro Kalenderjahr. Bei einer Anmeldung nach dem 30. November beginnt die Mitgliedschaft im kommenden Jahr. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
2. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds in Textform eine zeitlich befristete Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewähren. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Als Stichtag für die Einstufung ist der 1. Januar eines Jahres relevant.
4. Die Mitgliederzahl eines Mitgliedsvereins oder einer Personenvereinigung ist dem Schatzmeister von CompGen bis zum 1. Februar eines Jahres unaufgefordert zu melden.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. Februar eines Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.